

Richtlinien

für den Seniorenbeirat der Stadt Frankenberg (Eder)

(Magistratsbeschluss Nr. 840 vom 23. Februar 1999)

§ 1 Bildung

In der Stadt Frankenberg (Eder) wird ein Seniorenbeirat eingerichtet.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat befasst sich mit Angelegenheiten, die insbesondere ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger betreffen.
- (2) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Seniorenbeirat die Bedürfnisse, Belange und Interessen älterer Menschen besonders zu vertreten, Kontakte zu pflegen und zu erweitern.
- (3) Soweit Initiativen in der Altenarbeit bestehen, sollen diese gefördert und ggf. koordiniert werden.
- (4) Der Seniorenbeirat soll die städtischen Körperschaften, die mit Angelegenheiten von Senioren befasst sind, in allen anstehenden Fragen beraten und unterstützen. Hierzu gehören folgende Aufgaben:
 - a) Beratung bei Planung und Durchführung von Maßnahmen und Programmen für ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger.
 - b) Abgabe von Stellungnahmen zu bestimmten Angelegenheiten auf Wunsch der städtischen Körperschaften.
 - c) Entwicklung eigener Initiativen und Herantragung von Wünschen und Anregungen an die städtischen Körperschaften und sonstiger Träger der Altenhilfe. Die Stadt Frankenberg wird Initiativen, die über ihre Zuständigkeit hinausgehen, an die zuständigen Behörden und sonstigen Stellen weiterleiten.
 - d) Unterstützung bei der Durchführung von kulturellen und geselligen Veranstaltungen von besonderer Bedeutung für Senioren.
 - e) Weitergabe von Informationen über mögliche Hilfsangebote für Senioren.

§ 3 Zusammensetzung Seniorenbeirat

(1) Der Seniorenbeirat setzt sich zusammen aus je einem/einer sachkundigen Vertreter/in, der benannt wird von

1. dem Deutschen Roten Kreuz Frankenberg
2. der Evangelischen Kirchengemeinde Frankenberg
3. der Katholischen Kirchengemeinde Frankenberg
4. der Stiftung Hospital St. Elisabeth

Ferner gehören dem Seniorenbeirat an:

5. je ein Vertreter/in der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen
6. ein Mitglied des Magistrats
7. je ein Mitglied der Seniorenvertretung aus den Stadtteilen
 - a) Seniorenclub Geismar
 - b) Seniorenclub Haubern/Friedrichshausen/Dörnholzhausen
 - c) Seniorenclub Röddenau/Rodenbach
 - d) Seniorenclub Schreufa
 - e) Seniorenclub Viermünden
 - f) Seniorenclub Willersdorf
 - g) Seniorenclub Rengershausen/Hommershausen/Wangershausen

(2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder/innen des Seniorenbeirates ergibt sich aus Abs. 1.

(3) Die Mitglieder/innen des Seniorenbeirates werden von der Stadt Frankenberg (Eder) für die Dauer einer Legislaturperiode der Stadtverordnetenversammlung bestellt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird für den Rest der Amtszeit auf Vorschlag der betroffenen Institutionen ein neues Mitglied bestellt. Die benannten Senioren müssen ihren Wohnsitz in Frankenberg (Eder) haben.

§ 4 Vorstand

Der Seniorenbeirat wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder/innen eine/n Vorsitzende/n, sowie eine/n Stellvertreter/in und eine/n Schriftführer/in sowie dessen/deren Stellvertreter/in. Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Vertretung des Seniorenbeirates nach außen
- b) Vorbereitung der Sitzungen des Seniorenbeirates und Ausführung bzw. Weiterleitung dessen Beschlüsse
- c) Berichterstattung über die eigene Tätigkeit vor dem Seniorenbeirat

§ 5 Einberufung und Verlauf der Sitzungen

- (1) Der Seniorenbeirat tritt so oft zusammen, wie es seine Aufgaben erfordern, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr. Die Einberufung zur konstituierenden Sitzung erfolgt durch den Bürgermeister. Die weiteren Sitzungen werden durch der/dem Vorsitzenden bzw. deren/dessen Stellvertreter/in unter Angabe der zu Beratung anstehenden Punkte mit einer Frist von einer Woche einberufen.
- (2) Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es der Magistrat der Stadt Frankenberg (Eder) oder mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates unter Angabe der zur Beratung anstehenden Tagesordnungspunkte verlangt.
- (3) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich, sofern nicht durch Beschluss des Seniorenbeirates die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird.

§ 6 Protokolle

Über den wesentlichen Inhalt einer Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen und von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen. Die Stadt Frankenberg erhält eine Ausfertigung des Protokolls.

§ 7 Beschluss

Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder/innen anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 8 Teilnahme sonstiger Vertreter/innen

Die Stadt Frankenberg (Eder) erhält zu jeder Sitzung eine schriftliche Einladung mit Tagesordnung (einschließlich aller Anlagen). Vertreter/innen der städtischen Körperschaften und der Verwaltung sind berechtigt, an allen Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen und haben Rede- und Antragsrecht. Vertreter/innen anderer Institutionen, Behörden und Organisationen, aber auch Gäste, können durch Beschluss des Seniorenbeirates mit beratender Stimme eingeladen werden.

Interessierten unabhängigen Senioren wird auf Antrag die Möglichkeit der Mitarbeit durch den Vorstand eröffnet.

§ 9 Änderungen der Richtlinien

Über eine Änderung der Richtlinien entscheidet der Magistrat im Benehmen mit dem Seniorenbeirat.

§ 10
Veröffentlichung

Die Einladungen zu den Sitzungen des Seniorenbeirates müssen nach § 8 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Frankenberg (Eder) vom 28.12.1985, zuletzt geändert durch 2. Nachtrag vom 28.04.1997, in der Hessischen/Niedersächsischen Allgemeinen / Frankenger Allgemeinen und in der Frankenger Zeitung öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 15.03.1999 in Kraft.

Frankenberg (Eder), den 23. Februar 1999

DER MAGISTRAT
der Stadt Frankenberg (Eder)

gez.

Heß
Bürgermeister

1. Nachtrag

zu den Richtlinien für den Seniorenbeirat der Stadt Frankenberg (Eder) vom 23. Februar 1999

Artikel 1

§ 3 Zusammensetzung Seniorenbeirat erhält folgende Fassung:

(1) Der Seniorenbeirat setzt sich zusammen aus

1. der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden

und je einem/einer sachkundigen Vertreter/in, der/die benannt wird von

2. dem Deutschen Roten Kreuz -Kreisverband Frankenberg-
3. der Evangelischen Kirchengemeinde Frankenberg
4. der Katholischen Kirchengemeinde Frankenberg
5. der Stiftung Hospital St. Elisabeth

Ferner gehören dem Seniorenbeirat an:

6. je ein Vertreter/in der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen
7. ein Mitglied des Magistrats
8. je ein Mitglied der Seniorenclubs aus den Stadtteilen
 - a) Geismar
 - b) Haubern/Friedrichshausen/Dörnholzhausen
 - c) Röddenau/Rodenbach
 - d) Schreufa
 - e) Viermünden
 - f) Willersdorf
 - g) Rengershausen/Hommershausen/Wangershausen

(2) Der/die Vorsitzende kann sein Stimmrecht in seiner Eigenschaft als Vorsitzender/Vorsitzenden nur dann ausüben, sofern er/sie selbst nicht als sachkundiger Vertreter oder ein anderer Vertreter seiner Institution nicht bereits ein Stimmrecht besitzt.

(3) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder/innen des Seniorenbeirates ergibt sich aus Abs. 1.

(4) Die Mitglieder/innen des Seniorenbeirates werden von der Stadt Frankenberg (Eder) für die Dauer einer Legislaturperiode der Stadtverordnetenversammlung bestellt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird für den Rest der Amtszeit auf Vorschlag der betroffenen Institutionen ein neues Mitglied bestellt. Die benannten Senioren müssen ihren Wohnsitz in Frankenberg (Eder) haben.

Artikel 2

§ Inkrafttreten

Dieser 1. Nachtrag tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Frankenberg (Eder), den, 10.07.2001

Der Magistrat der
Stadt Frankenberg Eder)

gez.

Heß
Bürgermeister

2. Nachtrag

(Magistratsbeschluss Nr. 414 vom 23. April 2002)

zu den Richtlinien für den Seniorenbeirat der Stadt Frankenberg (Eder) vom 23.02.1999

Artikel 1

§ 12 Auslagenersatz

Der/Die jeweils amtierende Vorsitzende des Seniorenbeirates erhält eine Pauschale von 10,00 €/Monat als Auslagenersatz. Die Form der Auszahlung wird mit dem Vorsitzenden vereinbart.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieser 2. Nachtrag tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.

Frankenberg (Eder), den 17.04.2002

Der Magistrat der
Stadt Frankenberg (Eder)

gez.

Heß
Bürgermeister

Entwurf
3. Nachtrag

zu den Richtlinien für den Seniorenbeirat der Stadt Frankenberg (Eder) vom 23. Februar 1999

Artikel 1

§ 3 Zusammensetzung Seniorenbeirat erhält folgende Fassung:

(1) Der Seniorenbeirat setzt sich zusammen aus

1. der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden

und je einem/einer sachkundigen Vertreter/in, der/die benannt wird von

2. dem Deutschen Roten Kreuz -Kreisverband Frankenberg-
3. der Evangelischen Kirchengemeinde Frankenberg
4. der Katholischen Kirchengemeinde Frankenberg
5. der Stiftung Hospital St. Elisabeth
6. **dem Seniorenzentrum Ederbergland**
7. **VDK Frankenberg**

Ferner gehören dem Seniorenbeirat an:

8. je ein Vertreter/in der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen
9. ein Mitglied des Magistrats
10. je ein Mitglied der Seniorenclubs aus den Stadtteilen
 - a) Geismar
 - b) Haubern/Friedrichshausen/Dörnholzhausen
 - c) Röddenau/Rodenbach
 - d) Schreufa
 - e) Viermünden
 - f) Willersdorf
 - g) Rengershausen/Hommershausen/Wangershausen

(2) Der/die Vorsitzende kann sein Stimmrecht in seiner Eigenschaft als Vorsitzender/Vorsitzenden nur dann ausüben, sofern er/sie selbst nicht als sachkundiger Vertreter oder ein anderer Vertreter seiner Institution nicht bereits ein Stimmrecht besitzt.

(3) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates ergibt sich aus Abs. 1.

(4) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden von der Stadt Frankenberg (Eder) für die Dauer einer Legislaturperiode der Stadtverordnetenversammlung bestellt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird für den Rest der Amtszeit auf Vorschlag der betroffenen Institutionen ein neues Mitglied bestellt. Die benannten Senioren müssen ihren Wohnsitz in Frankenberg (Eder) haben.

Artikel 2

§ 10 Veröffentlichung

Die Einladungen zu den Sitzungen des Seniorenbeirates müssen nach § 8 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Frankenberg (Eder) vom 28.12.1985, in der jeweils gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht werden.

Artikel 3

§ Inkrafttreten

Dieser 3. Nachtrag tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Frankenberg (Eder), den, 05.07.2016

Der Magistrat der
Stadt Frankenberg Eder)

Gez.

Heß
Bürgermeister